

## **KMU können nicht TV schauen**

**Der sgv lässt in seinen Bemühungen nicht nach, den Gebühreneinziehern Billag, SUISA & Co. die Flügel zu stutzen. Er stellt nun den Betrieben einen zweiten Musterbrief zur Verfügung, mit dem sie sich gegen die ungerechtfertigte Abkassiererei wehren können.**

Das Muster ist seit Monaten gleich: Billag schreibt flächendeckend gewerbliche Firmen an, um sie zum Anmelden von Radio- und TV-Geräten zu bewegen. Sowohl Tonalität als auch Form der Schreiben täuschen vor, dass eine unbedingte Pflicht zum Bezahlen der Konzessionsgebühren besteht. Viele KMU sind deshalb „hereingefallen“ und haben sich angemeldet. Nun geht es darum, die Radio- und TV Geräte in den Betrieben zu entfernen und sich bei der Billag wieder abzumelden.

### **Einfaches Vorgehen**

Doch der sgv kann auch hier Hilfe bieten. Unsere Rechtsexperten haben mehrere konkrete Fälle in der ganzen Schweiz aufgegriffen und für die KMU eine Gebührenabmeldung an die Billag verfasst. Dieses Schreiben eignet sich als Muster für alle Betriebe. Das Vorgehen ist simpel: Man lädt es im Internet (Startseite von [www.sgv-usam.ch](http://www.sgv-usam.ch)) herunter. Auf jeweiligem Firmenpapier werden die individuellen Anpassungen (grau eingezeichnet) vorgenommen. Diesem Brief ist unbedingt die Resolution der Gewerbekammer vom 27. Januar 2010 („Schluss mit dem Gebührenwahnsinn von Billag und SUISA“) beizulegen. Eine Kopie muss das Bundesamt für Kommunikation bekommen – damit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das flächendeckende Vorgehen der Billag perfekt. Ebenso ist eine Kopie dem Ressortleiter Dieter Kläy, sowie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zuzustellen.

### **„Schnüffler“ bleiben draussen**

Im Zentrum des Briefes steht neben der Abmeldung ein Hausverbot für alle Mitarbeitenden und Beauftragten von Billag und SUISA. Grundlage für das Hausverbot ist die – nicht überall bekannte Tatsache –, dass die „Inspektoren“ der Gebühreneinzieher kein Recht haben, Firmengelände und/oder -räumlichkeiten zu betreten. Das Eigentum ist im Rechtsstaat Schweiz nämlich geschützt. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass die Billag die Abmeldung wird überprüfen wollen. Deshalb auch beim zweiten Brief ein Hausverbot. Weiter wird im Brief eine vollständige Datenauskunft verlangt. Dies zwingt die Billag, den Betroffenen Einsicht über die gesammelten Daten zu erteilen, wozu die Billag nach Datenschutzgesetz kostenlos verpflichtet ist.

Bern, 3. März 2010 sgv-Kbh

### **Dossierverantwortlicher**

Dieter Kläy, Ressortleiter  
Tel. 031 380 14 45, E-Mail [d.klaey@sgv-usam.ch](mailto:d.klaey@sgv-usam.ch)